

Stand: 06.04.2022

Erstinformationen für eingereiste Geflüchtete aus der Ukraine in das Stadtgebiet Augsburg zur Beantragung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

1. Leistungsberechtigter Personenkreis

- Ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten und deren Familienangehörige;
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben und deren Familienangehörige;
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Dieser Personenkreis kann eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG „wegen Krieges im Heimatland“ erhalten und somit ist ein Leistungsanspruch nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 a Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) gegeben.

2. Erstregistrierung bei Ankunft in der Stadt Augsburg

Nach Ihrer Ankunft in Augsburg nehmen Sie bitte Kontakt über das Kontaktformular zur Ausländerbehörde auf. Das Kontaktformular finden Sie auf www.augsburg.de/ukraine/einreise-unterbringung

Die Erstregistrierung in der Ausländerbehörde ersetzt nicht die vollständige Registrierung im ANKER-Zentrum Schwaben, Aindlinger Straße 16, 86167 Augsburg

Hierzu erhalten Sie weitere Informationen bei Ihrer Vorsprache in der Ausländerbehörde.

3. Krankenversorgung

Für sofortige akute Behandlungsbedarfe kann jederzeit eine niedergelassene Arztpraxis oder ein Krankenhaus als Notfall aufgesucht werden. Die Kostenübernahme hierfür erfolgt dann direkt über Arztpraxis/ Krankenhaus mit dem Amt für Soziale Leistungen. **Eine Kostenübernahme ist jedoch nur dann möglich, wenn ein Antrag auf Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz gestellt wird bzw. wurde.**

Ab Gewährung von laufenden Grundleistungen nach dem AsylbLG können im Amt für Soziale Leistungen bei einem medizinischen Behandlungsbedarf vorab Krankenbehandlungsscheine angefordert werden. Darüber hinaus ist weiterhin eine Aufnahme als Notfall im Krankenhaus mit rückwirkender Kostenübernahme grundsätzlich möglich (Nothelfer-Fälle).

4. Gewährung von laufenden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

Alle unter Ziffer 1 genannten Personen können Leistungen nach dem AsylbLG beantragen beim:

**Amt für Soziale Leistungen, Senioren
und Menschen mit Behinderung**
Metzgplatz 1
86150 Augsburg
Email: asylblg.soziales@augzburg.de

Bitte beachten Sie, dass persönliche Vorsprachen nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung möglich sind. Bei Vorsprachen gilt die Pflicht zum Tragen einer FFP-2-Gesichtsmaske!
Für telefonische Rückfragen/Terminvereinbarungen wenden Sie sich bitte an folgende Telefonnummern:

Tel.-Nr. (0821-)	Buchstabenbereich	Telefonzeiten:	
324 9631	A – Ba	Montag – Mittwoch	08:30 Uhr – 12:30 Uhr 14:00 Uhr – 16:00 Uhr
324 9604	Bb – G	Donnerstag	08:30 Uhr – 12:30 Uhr 14:00 Uhr – 17:30 Uhr
324 9625	H – Mas	Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
324 9607	Mat – Q		
324 9605	R – Z		

Vorraussetzungen für einen Anspruch auf diese Leistungen:

- Bedürftigkeit
- tatsächlicher Aufenthalt/ Wohnsitz im Stadtgebiet Augsburg
- Erstregistrierung bei der Ausländerbehörde Augsburg gem. Ziffer 2

Für die erste Antragstellung ist das Einreichen folgender Unterlagen erforderlich:

- ausgefüllter und unterschriebener **Kurzantrag** (Dieses Antragsformular erhalten Sie z.B. direkt zu den Öffnungszeiten im Amt für Soziale Leistungen der Stadt Augsburg, auf Anfrage per Post oder per Email: asylblg.soziales@augzburg.de oder Sie verwenden das Onlineformular, das auf der Seite www.augsburg.de/ukraine/einreise-unterbringung hinterlegt ist.
- Kopien aller aktuell gültiger **Identitätsnachweise** (z.B. Reisepass, Geburtsurkunde),
- Nachweis einer Terminbestätigung zur Vorsprache bei der Ausländerbehörde der Stadt Augsburg **oder** Nachweis über den wahrgenommenen Termin bei der Ausländerbehörde der Stadt Augsburg **oder** Vorlage eines Ankunftsnachweises **oder** Nachweis über eine bereits erteilte Fiktionsbescheinigung /Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Sie haben die Möglichkeit den Kurzantrag mit den erforderlichen Unterlagen postalisch, per Email oder als Onlineformular im Amt für Soziale Leistungen einzureichen.

Bewilligung und Auszahlung der Leistungen:

Sie erhalten nach Einreichung der vollständigen Unterlagen vorerst - zur Sicherstellung der akuten Notlage - einen Bescheid über die Gewährung von Leistungen nach dem AsylbLG vorerst für einen Monat. Mit diesem Bescheid erhalten Sie genaue Informationen zu der Barauszahlung Ihrer ersten Leistungen und ein weiteres Antragsformular für den Fall, dass Sie weiterhin Leistungen nach dem AsylbLG benötigen.

Die Auszahlung der Leistungen erfolgt jeweils über eine Barauszahlung in der Stadtkasse der Stadt Augsburg, solange Sie noch nicht über ein eigenes Konto bei einem deutschen Kreditinstitut verfügen! Dafür wird Ihnen jeweils ein fester Termin vom Amt für Soziale Leistungen mit den Erstbewilligungs- bzw. Folgebescheiden mitgeteilt.

Die Höhe der ausgezahlten Leistungen ist abhängig von der Unterkunftsart. Es gibt Gemeinschaftsunterkünfte mit Vollverpflegung oder mit Selbstverpflegung. Bewohner der Unterkünfte mit Selbstverpflegung erhalten einen höheren Geldbetrag, um die Versorgung mit Lebensmitteln sicherzustellen.

Bei Unterbringung in privaten Wohnungen / Unterkünften besteht die Möglichkeit einer Übernahme von angemessenen Unterkunftskosten und weiterer Bedarfe, sofern eine **vertragliche** Verpflichtung zur Tragung von Unterkunftskosten besteht. Um eine volle Kostenübernahme von Unterkunftskosten sicherzustellen, ist **vor der vertraglichen Anmietung** einer privaten Wohnung eine Kostenzusicherung beim Amt für Soziale Leistungen zu beantragen.

und Menschen mit Behinderung